

Einkaufsrichtlinien der Hochschule für Musik Würzburg



Stand: 09.05.2022

I. Definitionen

- 1.) Eine **Lieferleistung** liegt vor, wenn sich der Vertrag auf die Beschaffung von Waren bezieht, insbesondere durch Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption (§ 103 Abs. 2 GWB analog). Waren sind alle Gegenstände, die einen Geldwert haben und Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können. Es spielt keine Rolle, ob die Gegenstände körperlich (z.B. PKW) oder unkörperlich (z.B. Strom) sind.
- 2.) Bei einer **Dienstleistung** handelt es sich um eine besondere Art von Wirtschaftsgut. Wird eine Leistung in Form einer Dienstleistung erbracht, finden Herstellung und Verbrauch gleichzeitig statt. Dementsprechend sind Dienstleistungen nicht lagerfähig und von materiellen Gütern in Form von Waren abzugrenzen. Verkauft eine Firma Dienstleistungen, spricht man auch von Service.
Dienstleistungen sind diejenigen Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferungen sind (§ 103 Abs. 4 GWB analog)
- 3.) Unter **Beschaffung** ist der Bezug von Liefer- oder Dienstleistungen zu verstehen.

II. Grundsätze

- 1.) Die gesetzlichen Aufgaben einer Kunsthochschule sind im Bayerischen Hochschulgesetz definiert. Damit die Hochschule für Musik Würzburg ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann, dürfen Beschaffungen durchgeführt werden.
- 2.) Die Notwendigkeit einer Beschaffung/Dienstleistung muss nachvollziehbar sein und deshalb ggf. begründet werden.

- 3.) Gegenstände ab einem Wert von 800 Euro (netto) sind zu inventarisieren.¹
- 4.) Für alle Beschaffungen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Bayerischen Haushaltsordnung. Deshalb muss vor jeder Beschaffung am Markt nach dem wirtschaftlichsten Angebot recherchiert werden.
- 5.) Alle Beschaffungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, d.h. es sind Angebote bei verschiedenen Anbietern anzufragen.
Um dies zu garantieren, gibt es gesetzliche Vergabevorschriften. Dazu zählen insbesondere die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Diese sowie weitere Vergabevorschriften sind zwingend zu beachten.
- 6.) Haben der Freistaat Bayern oder die Hochschule für Musik Würzburg Rahmenverträge abgeschlossen, sind diese für alle Beschaffungen vorrangig zu beachten und bindend. Bestehende Rahmenverträge sind ggf. im Referat 1.2, Finanzen zu erfragen.

III. Einkaufsbedingungen

Beschaffungen sind nur im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel möglich. Die Finanzierung muss gesichert sein.

- 1.) **Bis 500,00 (brutto)** können Beschaffungen eigenständig durchgeführt werden. Es wird erwartet, dass Angebote verglichen und **das wirtschaftlichste Angebot gewählt** wird. Die Beschaffung kann somit in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.
- 2.) **Ab 500,01 Euro (brutto)** sind Beschaffungen **nur gemeinsam mit dem Referat 1.2, Finanzen** abzuwickeln. Basierend auf der Höhe des Beschaffungswertes gelten bestimmte Vergabeverfahren (siehe Ziffer III 3.) bis 8.) dieser Richtlinie).

¹[VV zu Art. 73 BayHO] Ziffer 3.3.4

1Die Wertgrenze für geringwertige Gegenstände bemisst sich nach den um etwaige Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreisen ohne Umsatzsteuer. 2Frachtkosten und Rollgelder sind den Kaufpreisen hinzuzurechnen. 3Werden Gebrauchsgegenstände aus eigener Herstellung dem Bestand zugeführt oder werden Gebrauchsgegenstände zu einem Preis unter ihrem Wert erworben (z.B. bei Tauschgeschäften), so ist für die Abgrenzung der normale Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes maßgebend.

- 3.) **Bis 5.000,00 Euro (netto)** ist ein wirtschaftlicher Direktkauf möglich. Es sind drei Angebote einzuholen bzw. vorzulegen. Es ist kein spezielles Vergabeverfahren notwendig. Die Finanzierung muss gesichert sein. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen.
- 4.) **Ab 5.000,01 Euro (netto)** hat die Beschaffung grundsätzlich mittels Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen. Gemäß der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) soll für Beschaffungen im Wert ab 1.000 € (netto) bevorzugt die „Öffentliche Ausschreibung“ gewählt werden.
- 5.) **Zwischen 5.000,00 Euro (netto) bis 100.000,00 Euro (netto)** ist als Ausnahme zu Ziffer 4) auch eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb möglich. Die Ausnahmen sind in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 UVgO definiert. In diesen Fällen sind mind. 3 Angebote einzuholen (§ 12 UVgO).²³
- 6.) **Ab 25.000,00 Euro (netto)** muss die Ausschreibung als elektronische Vergabe (e-Vergabe) erfolgen (§ 38 Abs. 4 UVgO). Es sei denn, es handelt sich um eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.
- 7.) **Ab 214.000,00 Euro (netto)** muss europaweit ausgeschrieben werden. (§ 106 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU)

IV. Vorgehensweise

- 1.) Für Beschaffungen ab 500,01 Euro (brutto) bis 5.000,00 Euro (netto) benötigt das Referat 1.2, Finanzen folgende Unterlagen:
 - a. Ausgefülltes Bestellformular
 - b. 3 Angebote basierend auf der Leistungsbeschreibung

² Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO sowie auf Anlage 2 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen

³ Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro soll sich die Vergabestelle von Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (E-Mail: info@ABZ-Bayern.de) geeignete Unternehmen benennen lassen, die dann in die Bewerberliste aufnehmen sind.

- c. Einen Vergabevermerk, der die Entscheidung für einen Anbieter sachlich begründet, insbesondere, wenn es nicht das günstigste Angebot sein soll

2.) Für Vergaben ab 5.000,00 Euro (netto) werden folgende Unterlagen benötigt:

- a. Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe (Referat 1.2, Finanzen)
- b. Bewerbungsbedingungen (beschreibt die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens)
- c. Leistungsbeschreibung (wird vom Besteller erstellt, § 23 UVgO)
- d. Vertragsbedingungen (Referat 1.2, Finanzen)

Die Unterlagen werden gemeinsam zwischen dem Besteller und Referat 1.2, Finanzen erstellt. Ggf. erfolgt die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister.

3.) Aufträge ab einem Auftragswert von **25.000,00 Euro (netto)**, die nach einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden, müssen über die Homepage oder entsprechende Internetportale bekannt gegeben werden (§ 30 UVgO).

4.) Beschaffungen, deren Wert **mehr als 2.500,00 € (netto)** beträgt, müssen in einer Liste erfasst werden. Dazu ist die Hochschule gem. den Korruptionsrichtlinien verpflichtet. Zu erfassen sind dabei die Ware/die Dienstleistung sowie der Umfang der Vergabe, der Auftragnehmer und der Name des Bestellers/Sachbearbeiters. Die Wahl des Vergabeverfahrens ist entsprechend zu begründen. Die Liste führt das Referat 1.2, Finanzen.⁴

V. Medien-Bestellungen

Medien-Bestellungen (Bücher, Noten, digitale Medien etc.) müssen ausschließlich über die Bibliothek vorgenommen werden.

⁴ KorruR Ziffer 7.1.4 Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben

1An jeder Dienststelle werden Listen geführt, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2500 € erfasst werden. 2Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters und Grund für die Verfahrenswahl.

VI. Freiberufliche Leistungen

Freiberufliche Leistungen und damit auch künstlerische Leistungen⁵ sind „grundsätzlich im Wettbewerb“ zu vergeben. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. (§ 50 UVgO)⁶. Auch hier ist also mit Preisvergleichen zu agieren.

Freiberufliche Leistungen dürfen im Direktauftrag bis 10.000,00 Euro (netto) vergeben werden (gem. VVöA 1.8)

VII. In Zahlung geben

Entbehrliche Gegenstände, für die Ersatzgegenstände besorgt werden, können in Anrechnung auf den Preis der Ersatzgegenstände mit ihrem aktuellen Wert in Zahlung gegeben werden.

Würzburg, den 10.05.2022

Roland Ulsamer

Kanzler

⁵ Vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG: (1) Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

⁶ 22.05.2020: Mehrere Abgeordnete und die FDP-Fraktion hatten eine Kleine Anfrage (19/17459) zur Thematik der Ausschreibungspflicht von selbstständig ausgeübter künstlerischer Tätigkeit für öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen gestellt und dabei Bezug genommen auf eine Pressemitteilung des Deutschen Musikrats von 2018, in der dieser kritisierte, dass die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) dazu führe, dass „öffentliche und öffentlich geförderte Kultureinrichtungen auch künstlerische Leistungen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto ausschreiben“ müssen.

In Ihrer Antwort stellte die Bundesregierung zunächst klar, dass sich mit der Einführung der UVgO gegenüber dem zuvor geltenden Rechtszustand hinsichtlich der Vergabe freiberuflicher Leistungen im Ergebnis keine wesentliche Änderung ergeben hat. Es treffe zwar zu, dass freiberufliche und damit auch künstlerische Leistungen dem Anwendungsbereich der UVgO – anders als zuvor die VOL/A – unterfallen. § 50 UVgO trifft jedoch eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und ordnet für diese lediglich an, dass sie „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind, was bis dahin schon als Grundsatz galt. Darüber hinaus begründe § 50 UVgO keine neuen Pflichten. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass § 50 UVgO von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung oder von Zuwendungsempfängern des Bundes, die Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro erhalten, nicht beachtet wird. Die Prüfung der Erfüllung zuwendungsrechtlicher Auflagen erfolge nach der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Bundesregierung plant auch nicht die Schaffung einer Ausnahmeregelung der UVgO für künstlerische Leistungen, um der Besonderheit künstlerischer Leistungen gerecht zu werden?

Hinweise:

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) ist am 01.05.2004 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 13.04.2004, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr 17/2004 vom 23.04.2014 und im KWMBI I S. 124)

Ziffer 7.1.4 der Richtlinie lautet:

Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben

An jeder Dienststelle werden Listen geführt, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2.500 € erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters und Grund für die Verfahrenswahl.

Wertgrenzen für staatliche Auftraggeber bei Ausschreibungen im Freistaat Bayern (Stand 26.03.2020)



Geltungsbereich	UVgO			Veröffentlichung und Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
Beschaffungsstellen des Landes (UVgO)	5.000 Euro ¹ Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen in bestimmten Ausnahmefällen (befristet bis zum 30.06.2020): 25.000 Euro ²	100.000 Euro ³ Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung (befristet bis zum 30.06.2020): < 214.000 Euro ⁴	100.000 Euro ⁵ Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung (befristet bis zum 30.06.2020): < 214.000 Euro ⁵	Nach erteiltem Auftrag (ex post) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (für mindestens drei Monate) auf: Internetseite des Auftraggebers; www.vergabe.bayern.de , www.auftrags.bayern.de oder www.bayvebe.bayern.de	Inkrafttreten 26.03.2020

Geltungsbereich	VOB/A – 1. Abschnitt			Veröffentlichung und Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
Beschaffungsstellen des Landes	10.000 Euro ¹	100.000 Euro ²	1.000.000 Euro ³	Vor Auftragserteilung (ex ante) Fortlaufende Information über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro auf Internetportalen oder im Beschaffungsprofil. Exemplarisch insbesondere www.vergabe.bayern.de , www.auftrags.bayern.de oder www.bayvebe.bayern.de . Nach erteiltem Auftrag (ex post) Bei Freihändiger Vergabe nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A ab 15.000 Euro und bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro für die Dauer von 6 Monaten auf Internetportalen oder im Beschaffungsprofil: Exemplarisch insbesondere www.vergabe.bayern.de , www.auftrags.bayern.de oder www.bayvebe.bayern.de .	Inkrafttreten 26.03.2020

*Alle angegebenen Werte sind Nettowerte

UVgO: Unterschwellenvergabeordnung – nationale Ausschreibungen bis 214.000 EUR

VOB: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – nationale Ausschreibungen bis 5,350 Mio EUR

Verhandlungsvergabe: anwendbar nach UVgO (ehemals Freihändige Vergabe)

Freihändige Vergabe: nur noch für VOB anwendbar